

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Herrn Aiko Kempen
[REDACTED]

Zustellung per PZU

Kommunikation mit der Stadt Leipzig im Zusammenhang mit „Tag X“,
Ihr Widerspruch vom 29. Juni 2023
Unsere Anhörung vom 07. September 2023

Sehr geehrter Herr Kempen,

auf Ihren Widerspruch vom 29. Juni 2023, eingegangen am 13. Juli 2023,
erlässt das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) nach rechtlicher
und sachlicher Prüfung folgenden

Widerspruchsbescheid

1. Ihr mit Schreiben vom 29. Juni 2023 eingelegter Widerspruch gegen
unseren Bescheid vom 27. Juni 2023 wird zurückgewiesen.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

I. Sachverhalt

Per Mail vom 05. Juni 2023 stellten Sie einen Antrag auf Auskunft nach dem
Transparenzgesetz und baten um Übersendung der Unterlagen „Kommuni-
kation des Sächsischen Staatsministeriums des Innern mit Organen der Stadt
Leipzig im thematischen Zusammenhang mit dem sogenannten Tag X“.

Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 27. Juni 2023 insoweit stattgegeben,
als Ihnen ein Schreiben des SMI in Vorbereitung des Einsatzgeschehens an
die Stadt Leipzig übersandt wurde. Inhaltlich wird die Stadt Leipzig mit diesem
Schreiben um Prüfung gebeten, ob eine Untersagung eines für den 3. Juni
geplanten Fußballspiels stattfinden könne.

Im Übrigen wurde der Antrag unter Hinweis auf § 3 Sächsisches Transpa-
renzgesetz abgelehnt.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2023, hier eingegangen am 13. Juli 2023 (Ein-
gangsstempel), legten Sie hiergegen fristgerecht Widerspruch ein und führen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl
Telefon +49 351 564 [REDACTED]
Telefax +49 351 564 [REDACTED]
(Abt.)

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)

3-0127/154/20-2023
Dresden,

09. Oktober 2023

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie De-Mail unter
www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

aus, der Ablehnungsbescheid enthalte keinerlei stichhaltige Begründung für die ergangene Ablehnung.

Der im Bescheid enthaltene Verweis auf § 3 SächsTranspG, nach dessen Wortlaut behördeninterne Informationen vom Begriff der Information gemäß SächsTranspG ausgenommen seien, sei nicht stichhaltig. Bei der Kommunikation zwischen dem SMI und Behörden der Stadt Leipzig handele es sich hingegen ausdrücklich nicht um "behördeninterne" Kommunikation, sondern um Kommunikation zwischen verschiedenen Behörden, ungeachtet einer fachaufsichtsrechtlichen Beziehung, in deren Kontext eine Kommunikation stattgefunden habe.

Mit Schreiben vom 07. September 2023 informierte das SMI Sie über die beabsichtigte Entscheidung, dem Widerspruch nicht stattzugeben.

Von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme machten Sie keinen Gebrauch.

II. Begründung

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Behördeninterne Kommunikation beschreibt den behördeninternen Gedankenaustausch, z.B. durch Schrift-/E-Mailverkehr, der dem behördlichen Entscheidungsprozess der behördlichen Willensbildung dient.

Die zentrale Funktion einer obersten Landesbehörde besteht nicht im Vollzug, sondern in der Fachaufsicht. Dem Sächsischen Staatsministerium als oberster sächsischer Versammlungsbehörde obliegt die Fachübersicht über die Versammlungsbehörden; unmittelbare Fachaufsichtsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Der Ablauf eines Fachaufsichtsprozesses ist ein behördlicher Entscheidungsprozess und dient der internen Willensbildung.

Gemäß § 3 Satz 2 des Sächsischen Transparenzgesetzes unterliegen sogenannte behördeninterne Informationen nicht der Transparenzpflicht. Diese fallen bereits nicht unter den Begriff der „Information“ im Sinne des Transparenzgesetzes. Die Vorschrift bezweckt den Schutz der behördlichen Willensbildung.

Fachaufsichtsrechtliche Abstimmungsprozesse sind daher vom Geltungsbereich des Sächsischen Transparenzgesetzes nicht umfasst, entsprechende Auskunftsansprüche sind abzulehnen.

Nach dem Wortlaut ist zwar nicht eindeutig, ob der Begriff „behördeninterne Kommunikation“ nur auf die Kommunikation innerhalb einer Behörde zu beziehen ist, oder ob hierunter auch die Kommunikation zwischen verschiedenen Behörden fallen kann. Der Gesetzgeber hat jedoch nicht den Begriff „innerbehördlich“ gewählt, sondern den Begriff „behördenintern“. Dieses legt nahe, dass der Gesetzgeber die erste Worthälfte „behörden-“ als Pluralform verstanden hat, und so bestimmte Abstimmungsprozesse zwischen mehreren Behörden von der Informationspflicht ausnehmen wollte.

Die Ausnahme greift, als ihr Gegenstand einen mit Außenwirkung noch nicht abgeschlossenen Entscheidungsprozess betrifft, wie dieses für einen Fachaufsichtssachverhalt angenommen werden kann.

Vermerke sind Aufzeichnungen zu behördeninternen Zwecken, die insbesondere der Dokumentation, Unterrichtung, Abstimmung oder Stellungnahme dienen. Hierbei ist nicht formal die Überschrift des Dokumentes konstitutiv entscheidend, sondern der Charakter als ein dem behördlichen Entscheidungsprozess dienendes Hilfsmittel.

Dies bedeutet: Entwürfe, Notizen, behördeninterne Kommunikation und Vermerke genießen somit durch die Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des SächsTranspG absoluten Schutz.

Dem Schutz von behördlichen Entscheidungsprozessen und interner Willensbildung dienen ferner einzelne der in § 5 SächsTranspG geregelte Bereichsausnahmen von der Transparenzpflicht (s. Nrn. 1-3). Der Unterschied zwischen den in § 3 S. 2 und den in § 5 genannten Ausnahmetatbeständen besteht darin, dass die in § 3 S. 2 genannten Aufzeichnungsarten bereits aufgrund ihrer typologischen Zuordnung einzelfallunabhängig von der Transparenzpflicht ausgenommen sind, während, wie sich aus der Formulierung „soweit“ ergibt, für die in § 5 Nrn. 1-3 genannten Fälle eine einzelfallbezogene konkrete Darlegung der transparenzpflichtigen Stelle zu ansonsten drohenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes erforderlich ist.

Von den in § 5 enumerativ aufgelisteten Fällen einer Ausnahme von der Transparenzpflicht sind insbesondere die folgenden Nummern hervorzuheben, die hier ebenfalls einschlägig sind:

Gemäß § 5 Nr. 1 SächsTranspG besteht betreffend fachaufsichtsrechtliche Abstimmungsprozesse keine Transparenzpflicht, soweit der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. Hierher gehört zum einen die Willensbildung der Regierung selbst, und zwar sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vor allem in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Dementsprechend gehört auch die vorbereitende Sachbehandlung innerhalb der Regierung oder innerhalb nachgeordneter Stellen zum Schutzbereich. Der Kernbereich soll u. a. ein Mitregieren Dritter bei Entscheidungen verhindern, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. (BeckOK InfoMedienR/Schirmer, 39. Ed. 1.2.2023, IFG § 3 Rn. 20).

Darüber hinaus umfasst der Schutz nicht nur die Regierungstätigkeit im engeren Sinne, sondern schützt die funktionsnotwendige freie und offene Willensbildung innerhalb der gesamten Verwaltung. Damit soll eine unbeeinflusste Entscheidungsfindung im Regierungs- und behördlichen Bereich ermöglicht werden (Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 1, Nummer 1, Drucksache 7/8517 des Sächsischen Landtags, dort S. 44). Hierzu gehören fachaufsichtsrechtliche Abstimmungsprozesse.

Gemäß § 5 Nr.2 SächsTranspG besteht betreffend fachaufsichtsrechtliche Abstimmungsprozesse keine Transparenzpflicht, soweit die schutzwürdige Vertraulichkeit von Beratungen innerhalb von und zwischen transparenzpflichtigen Stellen oder mit anderen Stellen entgegensteht. Nr. 2 ergänzt Nr. 1 und schützt vor Eingriffen in Entscheidungs-

prozesse. Der Begriff der Beratung bezieht sich allein auf den Beratungsvorgang. Ausgenommen vom Schutzbereich der Vorschrift sind das Beratungsergebnis und vor allem der Beratungsgegenstand. Der Begriff der Beratung erfasst die Vorgänge interner behördlicher Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen. Dem Schutz der Beratung unterfallen Interessenbewertungen und Gewichtungen einzelner Abwägungsfaktoren, deren Bekanntgabe Einfluss auf den behördlichen Entscheidungsprozess haben könnte. Der Schutz gilt danach vor allem dem Beratungsprozess als solchem, also der Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, mithin dem eigentlichen Vorgang des Überlegens. Die amtlichen Informationen sind dann geschützt, wenn sie den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden oder jedenfalls gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen (BeckOK InfoMedienR/Karg, 39. Ed. 1.8.2021, UIG § 8 Rn. 33.1).

Soweit mit Organen der Stadt Leipzig und dem SMI im thematischen Zusammenhang mit dem sogenannten Tag X Kommunikation stattgefunden hat und hierzu Unterlagen vorliegen sollten, unterliegen diese jedenfalls aus den dargelegten Gründen nicht der Transparenzpflicht.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 27. Juni 2023 (Ausgangsbescheid), Az.: PÖ-0127/164/11 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.


Referatsleiter

Hinweise:

In Rechtssachen ist eine elektronische Kommunikation mit dem Gericht über einfache E-Mail - Adressen nicht zulässig. Gemäß § 55d VwGO besteht zudem unter den dort genannten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht, müssen die Klage als elektronisches Dokument an das Verwaltungsgericht Dresden übermitteln. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Beim Verwaltungsgericht Dresden haben Sie folgende Möglichkeiten, Ihre Klage in elektronischer Form einzulegen:

a) als elektronisches Dokument durch De-Mail-Versand in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anwendung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail Gesetzes an das DeMail-Postfach: vg-dresden@egvp.de-mail.de. Dafür benötigen Sie selbst ein DeMail-Konto, das Sie bei einem der staatlich zugelassenen De-Mail-Anbieter erhalten.

Um rechtswirksam Klage einlegen zu können, muss Ihr De-Mail-Postfach in der Lage sein absenderbestätigte De-Mails zu verschicken. Bitte achten Sie darauf, diese Option beim Versand auszuwählen. Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/e-government/demail/demail-node.html>

b) als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, durch Übermittlung über ein Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) im EGVP-Adressbuch gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) des Verwaltungsgerichts Dresden. Dafür wird ein EGVP-Postfach oder ein beA-Postfach benötigt.

Das sog. beBPo ist Teil der Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP). Zur Kommunikation mittels EGVP wird eine sog. Sende- und Empfangskomponente (Client-Software) benötigt, die Sie auf Ihrem Endgerät (z. B. PC) installieren müssen. Diese Software ist bei mehreren Anbietern – teilweise kostenlos – erhältlich.

Nähere Informationen zum EGVP allgemein sind unter dem Link www.egvp.de abrufbar. Weiterführende Informationen zur elektronischen Kommunikation in der Justiz in Sachsen allgemein sind unter dem Link <https://www.justiz.sachsen.de/content/4536.htm> abrufbar.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung (Ausgangsbescheid) und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden. Soweit die Klage schriftlich oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben wird, sollen der Klage und allen Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sofern die Klage nach Maßgabe des § 55a VwGO durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben wird, ist die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten nicht erforderlich.)

